

Faktenblatt Gleichstellung im SGB II

Jobcenter, SGB-II-Vergleichstypen, Länder, Deutschland, Ost/West
Juni 2023 (Datenstand: September 2023)



Impressum

Titel:	Faktenblatt Gleichstellung im SGB II
Region:	Jobcenter, SGB-II-Vergleichstypen, Länder, Deutschland, Ost/West
Berichtsmonat:	Juni 2023 (Datenstand: September 2023)
Erstellungsdatum:	28.09.2023
Periodizität:	monatlich
Nächste Veröffentlichung:	16.11.2023 unter www.sgb2.info > Themen > Chancengleichheit
Hinweis:	Für Zwecke der maschinellen Lesbarkeit enthält diese Datei beim Öffnen ausgeblendete Arbeitsblätter mit den unformatierten und nicht gefilterten Grundlagendaten.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
E-Mail:	
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Faktenblatt Gleichstellung im SGB II

Jobcenter, SGB-II-Vergleichstypen, Länder, Deutschland, Ost/West
Juni 2023 (Datenstand: September 2023)

Vorwort	Vorwort der Arbeitsgruppe Steuerung des Bund-Länder-Ausschusses SGB II
aktuelle Hinweise	Aktuelle Hinweise
Diagramme	Integrationsquoten, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Langzeitleistungsbeziehende
Tabellen	Integrationen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Langzeitleistungsbeziehende
Regionen	Integrationsquoten differenziert nach BG-Typen, für arbeitslose ELB und für Personen im Kontext Fluchtmigration: Länder und Jobcenter im Vergleich
Zeichen_Abk	Zeichenerklärungen und Abkürzungen
Methodische Hinweise:	
Hinweis_LST_SGBII	Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Hinweis_ELB_LZB_BGTyp	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Langzeitleistungsbeziehende, BG-Typen
Hinweis_Integrationen	Integrationen nach § 48a SGB II
Hinweise_Erwerbstätige	Erwerbstätige ELB und deren Einkommen
Hinweis_Fluchtmigration	Personen im Kontext Fluchtmigration
Hinweise_FST	Förderstatistik
SGBII-Typisierung	SGB-II-Vergleichstypisierung
Info	Statistik-Infoseite



Faktenblatt Gleichstellung im SGB II

Vorwort der Arbeitsgruppe Steuerung des Bund-Länder-Ausschusses SGB II

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher darauf verständigt, die Umsetzung des gleichstellungspolitischen Auftrages vertieft in der Zielsteuerung SGB II zu behandeln.

Eine erste Analyse des Kennzahlenvergleichs nach § 48a SGB II verdeutlicht, dass Frauen in vielen Regionen in Deutschland in erheblich geringerem Umfang in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden als Männer. Dies hat vielschichtige Ursachen. Neben exogenen Faktoren haben auch endogene Faktoren einen Einfluss auf diesen Befund. Der Bund-Länder-Ausschuss SGB II hat sich daher entschieden, das gleichstellungspolitische Ziel zu einem bundesweiten Schwerpunkt zu machen.

Um Transparenz herzustellen und einen komprimierten Überblick zur Situation von Frauen und Männern im SGB II zu ermöglichen, hat das BMAS gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der BA beiliegendes Faktenblatt entwickelt. Das Faktenblatt enthält Kennzahlen nach § 48a SGB II getrennt nach Frauen und Männern und wird durch weitere Indikatoren ergänzt. Es verdeutlicht auf einen Blick Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei der Umsetzung des SGB II, insbesondere in Bezug auf die Förderung und Arbeitsmarktintegration.

Das Faktenblatt kann von den Akteuren vor Ort genutzt werden, um das Thema Gleichstellung voranzubringen und in den Geschäftsprozessen noch umfassender zu verankern. Es soll als Ausgangspunkt für eine tiefere Analyse zur Identifizierung konkreter genderspezifischer Handlungsbedarfe dienen. Hierzu wird auf der ersten Seite eine grafische Übersicht zu den wichtigsten Kennzahlen dargestellt.

Auf der zweiten und dritten Seite des Faktenblattes sind weitergehende Informationen enthalten. Auf Seite zwei sind jeweils die Daten für ein Jobcenter, den dazugehörigen SGB II-Typ und das jeweilige Bundesland dargestellt. Ferner kann über die Auswahlmöglichkeit statt eines regionalen Vergleichs auch die Zeitreihe für eine Region ausgewählt werden, um Entwicklungen der letzten drei Jahre betrachten zu können. Auf Seite drei kann ein Bundesländervergleich oder ein Vergleich aller Jobcenter in einem Bundesland ausgewählt werden.

Die Daten werden viermal jährlich aktualisiert und auf der SGB II-Infoplattform (www.sgb2.info) bereitgestellt.



Aktuelle Hinweise

Merkmal Bruttoeinkommen von erwerbstätigen ELB

April 2023

Mit der Veröffentlichung im Mai 2023 (Datenstand April 2023) werden die Entgelte von erwerbstätigen ELB neu unterteilt (Tabelle "Integrationen und Erwerbstätigkeit" im Blatt "Tabellen"). In bisherigen Veröffentlichungen wurden immer die im aktuellen Berichtsmonat geltenden Bruttoentgeltgrenzen zur Sozialversicherungspflicht für den gesamten Betrachtungszeitraum herangezogen. Mit der Veröffentlichung im Mai 2023 werden nun stattdessen die Entgeltgrenzen verwendet, die zum jeweiligen Berichtsmonat galten.

Das heißt zum Beispiel, für den Berichtsmonat Oktober 2022 werden die im Oktober 2022 geltenden Grenzen verwendet, für den Berichtsmonat Oktober 2021 die im Oktober 2021 geltenden Grenzen.

Für eine Auflistung der Bruttoentgeltgrenzen in der Vergangenheit und aktuell siehe:

["Hinweis Erwerbstätige"](#)

In den Rohdaten wurden zudem folgende Spaltenbeschriftungen geändert:

ant_elb_zbek_aet_mini_bm_f in ant_elb_zbek_aet_gering_bm_f

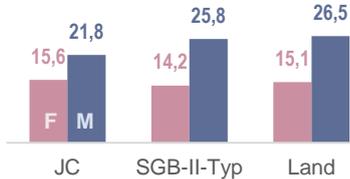
ant_elb_zbek_aet_mini_bm_m in ant_elb_zbek_aet_gering_bm_m

Integrationsquoten, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

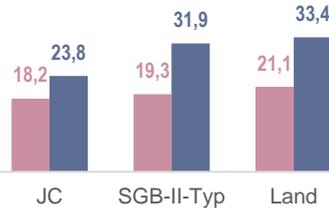
JC Göttingen (SGB-II-Typ IId, Niedersachsen)

Juni 2023 (Datenstand: September 2023)

**Integrationsquoten
Alle ELB**



Arbeitslose ELB



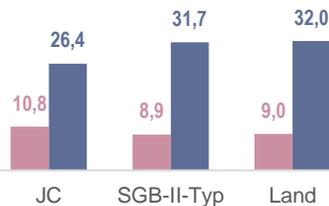
**ELB im Kontext Flucht (ohne
ukrainische Staatsangehörige)**



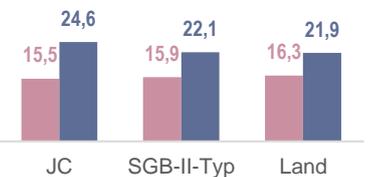
**Integrationsquoten
ELB in Partner-BG ohne Kinder**



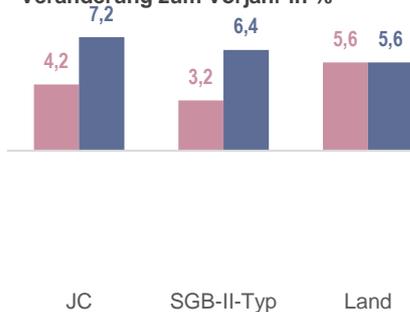
Erziehende in Partner-BG mit Kindern



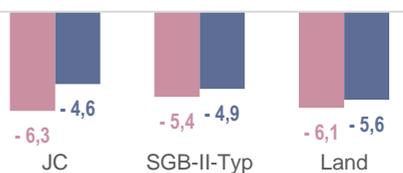
Alleinerziehende



**Bestand ELB
Veränderung zum Vorjahr in %**



**Bestand LZB
Veränderung zum Vorjahr in %**



**Anteil LZB ohne Förderung in den letzten 12 Monaten an
allen LZB in % (nach Def. d. VO z. § 48a SGB II)**



**Integrationen in sv.-pfl. Beschäftigung
- Anteile Voll-/Teilzeit in % (Mrz 2023)**



Integrationen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

JC Göttingen (SGB-II-Typ IId, Niedersachsen)

Juni 2023 (Datenstand: September 2023)

Merkmale	Zeitbezug	Frauen			Männer		
		JC	SGB-II-Typ	Land	JC	SGB-II-Typ	Land
		1	2	3	4	5	6
Integrationsquote nach § 48a SGB II in %	J	15,6	14,2	15,1	21,8	25,8	26,5
dar. in Ausbildung	J	2,8	2,2	2,4	2,6	2,8	2,9
Integrationsquoten nach BG-Typ/Personenmerkmalen:							
Single-BG	J	19,6	17,4	19,4	21,0	25,1	26,2
Partner-BG ohne Kinder	J	10,3	11,3	12,6	18,8	21,5	22,9
dar. Personen 50 Jahre und älter	J	3,7	4,7	5,3	7,8	9,5	10,2
Erziehende in Partner-BG mit Kindern	J	10,8	8,9	9,0	26,4	31,7	32,0
Alleinerziehende	J	15,5	15,9	16,3	24,6	22,1	21,9
Arbeitslose ELB	J	18,2	19,3	21,1	23,8	31,9	33,4
ELB im Kontext Fluchtmigration ¹⁾	J	12,2	10,9	11,1	33,9	39,5	38,7
Bestand ELB	BM	7.537	305.775	202.841	7.465	275.961	182.729
Veränderung zum Vorjahr in %	BM	4,2	3,2	5,6	7,2	6,4	5,6
Anteil arbeitslose ELB in %	BM	49,0	39,7	38,2	59,7	49,4	48,7
Anteil ELB im Kontext Fluchtmigration in % ¹⁾	BM	12,1	13,3	13,7	13,3	17,5	17,1
Bestand LZB	BM	4.276	176.994	118.476	4.526	157.762	107.909
Veränderung zum Vorjahr in %	BM	-6,3	-5,4	-6,1	-4,6	-4,9	-5,6
Anteil LZB an allen ELB in %	BM	56,7	57,9	58,4	60,6	57,2	59,1
Anteil LZB im Kontext Fluchtmigration an allen LZB in % ¹⁾	BM	12,3	15,5	16,4	10,6	16,0	16,8
Anteil LZB ohne Förderung in den letzten 12 Monaten an allen LZB in % (nach Def. der VO zum § 48a SGB II)	BM	89,3	84,4	84,1	86,8	80,1	79,9

Integrationen und Erwerbstätigkeit

März 2023 (Datenstand: September 2023)

Merkmale	Zeitbezug	Frauen			Männer		
		JC	SGB-II-Typ	Land	JC	SGB-II-Typ	Land
		1	2	3	4	5	6
Integrationen in SvB	J	934	35.650	25.303	1.366	60.160	41.481
dar. Anteil in Vollzeit in %	J	25,5	30,5	29,0	61,1	64,1	63,4
Anteil in Teilzeit in %	J	66,2	59,7	61,6	28,3	25,0	26,5
Bestand ELB	BM	7.605	306.850	204.284	7.357	273.849	182.595
Anteil erwerbstätige ELB	BM	20,1	19,2	19,8	19,7	19,9	20,9
Bestand ELB im Kontext Fluchtmigration ¹⁾	BM	859	40.274	27.589	923	46.354	30.694
Anteil erwerbstätige ELB im Kontext Fluchtmigration in % ¹⁾	BM	9,5	9,8	9,6	25,9	25,6	27,8
Abhängig erwerbstätige ELB	BM	1.435	56.188	38.359	1.293	50.248	34.913
dav. Anteil nach Bruttoeinkommen:	BM						
bis zur Geringfügigkeitsgrenze	BM	50,3	52,4	49,1	54,4	50,1	49,6
im Übergangsbereich	BM	47,6	45,5	48,6	38,3	41,0	41,2
über dem Übergangsbereich	BM	2,1	2,1	2,4	7,3	8,8	9,2
Abhängig erwerbstätige ELB in SvB	BM	725	27.221	19.947	581	25.122	17.726
dav. Anteil in Vollzeit in %	BM	17,5	19,7	18,3	46,8	50,4	49,4
Anteil in Teilzeit in %	BM	82,5	80,3	81,7	53,2	49,6	50,6

Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im SGB II

Juni 2023 (Datenstand: September 2023)

Maßnahmen	Zeitbezug	Frauen absolut			Anteil Frauen an allen Teiln. in %		
		JC	SGB-II-Typ	Land	JC	SGB-II-Typ	Land
		1	2	3	4	5	6
Insgesamt (ohne kommunale Eingliederungsleistungen)	BM	327	20.205	13.646	43,1	44,3	44,5
dar. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FBW)	BM	26	2.579	1.864	34,2	44,0	51,1
dar. abschlussorientierte FBW	BM	8	1.055	655	27,6	39,9	49,0
Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung	BM	192	10.076	7.189	53,6	51,1	50,1
Eingliederungszuschuss	BM	19	*	395	43,2	28,5	29,9
Arbeitsgelegenheiten	BM	24	2.070	1.129	30,0	41,4	37,9

Erstellungsdatum: 28.09.2023, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) ohne ukrainische Staatsangehörige, siehe Blatt "Hinweis_Fluchtmigration"

Integrationsquoten differenziert nach BG-Typen, für arbeitslose ELB und für Personen im Kontext Fluchtmigration

Deutschland und Bundesländer

Juni 2023 (Datenstand: September 2023)

Region	Insgesamt		Single-BG		Partner-BG ohne Kinder		dar. Personen 50 Jahre u. älter		Erziehende in Partner-BG mit Kindern		Alleinerziehende		Arbeitslose ELB		ELB im Kontext Fluchtmigration ¹⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Deutschland	15,3	26,1	18,9	25,3	11,8	21,8	5,3	10,5	9,6	32,8	16,9	22,6	22,1	33,6	11,5	40,6
Ostdeutschland	16,5	24,1	18,9	22,8	11,9	20,2	5,9	10,0	11,9	32,0	18,4	22,9	24,8	31,7	11,1	40,2
Westdeutschland	15,0	26,8	18,8	26,2	11,7	22,3	5,1	10,7	9,1	33,0	16,5	22,4	21,2	34,3	11,5	40,8
Baden-Württemberg	16,2	28,2	20,8	28,3	12,8	23,8	5,7	11,6	9,7	33,5	17,2	25,7	23,8	37,3	12,1	41,8
Bayern	18,3	31,7	21,4	30,6	13,8	26,9	7,1	14,3	11,5	39,3	20,2	29,1	27,9	42,8	14,7	48,7
Berlin	16,5	25,8	21,3	24,4	12,2	23,9	5,2	13,4	10,2	32,9	17,2	24,1	27,7	37,1	11,3	36,3
Brandenburg	16,5	22,1	16,9	20,7	12,0	17,5	6,1	8,6	14,0	31,1	19,6	23,1	22,7	27,5	11,1	40,5
Bremen	12,8	24,9	17,1	25,0	9,3	20,8	3,4	10,0	7,5	29,1	13,1	20,3	18,7	32,2	9,3	35,4
Hamburg	15,1	24,2	19,3	24,5	11,1	20,5	4,5	9,6	8,9	27,4	15,4	19,9	24,2	33,7	11,5	35,7
Hessen	14,5	26,8	19,7	27,3	11,3	22,0	5,2	11,5	8,9	32,4	15,7	23,0	19,6	34,1	11,6	40,1
Mecklenburg-Vorpommern	18,0	23,0	19,6	22,3	13,3	18,6	7,1	9,8	15,0	30,7	20,5	23,1	25,5	28,8	11,5	43,5
Niedersachsen	15,1	26,5	19,4	26,2	12,6	22,9	5,3	10,2	9,0	32,0	16,3	21,9	21,1	33,4	11,1	38,7
Nordrhein-Westfalen	13,5	25,1	16,7	24,0	10,7	20,5	4,3	9,2	8,1	31,8	15,1	20,7	18,4	31,4	10,8	39,8
Rheinland-Pfalz	15,8	29,2	19,8	28,6	12,5	25,4	5,7	12,4	9,8	36,4	17,7	19,3	23,0	37,7	11,7	43,3
Saarland	14,3	27,4	16,7	25,7	11,5	23,0	6,2	11,5	9,3	36,2	16,9	21,0	20,3	33,4	9,6	41,4
Sachsen	16,7	23,7	18,6	22,6	12,0	18,5	6,3	8,8	13,2	32,2	18,5	22,7	23,6	29,6	11,5	42,5
Sachsen-Anhalt	14,6	22,0	15,1	20,8	10,2	16,9	5,6	7,0	11,5	30,1	17,8	20,0	21,6	29,2	9,2	44,0
Schleswig-Holstein	16,7	27,5	20,8	27,0	14,0	23,7	6,1	12,6	11,0	33,9	18,1	25,1	25,1	36,3	12,6	42,8
Thüringen	17,1	25,5	19,2	24,6	11,9	21,2	6,0	9,0	12,8	32,5	19,3	23,6	24,3	31,4	12,3	44,9

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

- Nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null)
- X Nachweis ist nicht sinnvoll.
- * Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
- J (gleitender) Jahreswert
- BG Bedarfsgemeinschaften
- BM Berichtsmonat
- dar. darunter
- dav. davon
- ELB Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- gE gemeinsame Einrichtungen
- LZB Langzeitleistungsbeziehende
- M Männer
- F Frauen
- JC Jobcenter
- zkT zugelassenen kommunale Träger

Methodische Hinweise zur Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. In den gemeinsamen Einrichtungen wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat. Zugelassene kommunale Träger verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II.

Vorgehen bei fehlenden oder unvollständigen Daten

Für einige Größen der Grundsicherungsstatistik werden bei fehlenden Werten Schätzwerte ausgewiesen. Das betrifft in diesem Produkt:

- Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
- Bestand Langzeitleistungsbeziehende (LZB)
- Integrationen insgesamt
- Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Gibt es für fehlende Werte kein Schätzverfahren, werden in diesem Produkt unter bestimmten Voraussetzungen dennoch die darauf beruhenden Kenngrößen (Veränderungsraten, Anteilswerte und Quoten) und Ergebnisse für regionale Aggregate berechnet:

Für Jobcenter:

- Integrationsquoten werden ermittelt, wenn von den zwölf Monaten des Berichtszeitraums für mindestens zehn Monate plausible Daten vorliegen. Für die fehlenden ein oder zwei Monate wird für die Berechnung der Integrationsquote der Mittelwert aus den übrigen Monaten eingesetzt.
- Anteilswerte für einzelne Berichtsmonate werden bei fehlenden Werten auf Jobcenterebene nicht ermittelt.

Für regionale Aggregate

- Unvollständige Ergebnisse für Deutschland, Ost/West, Bundesländer und SGB II-Typen werden auf Basis der Jobcenter hochgerechnet, für die vollständige und plausible Daten vorliegen. Für SGB II-Typen werden bei Datenausfällen nur hochgerechnete Kenngrößen berichtet, keine Absolutzahlen.

Wartezeit

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Langzeitleistungsbeziehende und BG-Typen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ)

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt.

Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die BG und Personen in BG anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.

Es gibt fünf BG-Typen:

- Single-BG,
- Alleinerziehende-BG,
- Partner-BG ohne Kinder,
- Partner-BG mit Kindern und
- nicht zuordenbare BG

Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner(in), minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.

Bei den **Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern** bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.

Als **Alleinerziehende** bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d. h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist.

Als **Erziehende in Partner-BG mit Kindern** werden diejenigen ELB bezeichnet, welche die Rolle „Hauptperson/Partner(in)“ in einer Partner-BG mit Kindern innehaben.

Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet. Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.

Integrationen nach § 48a SGB II

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn ELB

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Ob es sich bei den aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen um **Vollzeit- oder Teilzeitstellen** handelt, wird mit Informationen aus der Beschäftigungsstatistik ermittelt. Quelle der Beschäftigungsstatistik sind die Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung.

Integrationsquote

Die Integrationsquote wird berechnet als Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an ELB in diesem Zeitraum.

Interpretationshinweis

Bei Integrationsquoten von Teilgruppen der ELB treten erklärungsbedürftige **Werte von z. B. über 100 %** auf. Dies ist vor allem auf die **unterschiedliche Rechenlogik** der Komponenten zurückzuführen. Im Zähler steht die **Summe** von Integrationen von ELB der benannten Personengruppe über zwölf Monate. Im Nenner steht der **durchschnittliche Bestand** o. g. ELB in zwölf Monaten. ELB, die für einen Monat im Bestand waren und in diesem Monat eine Integration hatten, gehen in die Quote im Zähler mit einer 1 ein, im Nenner aber nur mit 1/12.

Sehr hohe Integrationsquoten treten insbesondere dann auf, wenn Teilgruppen der ELB mit hoher Fluktuation abgebildet werden. Das ist zum Beispiel bei der „Integrationsquote von arbeitslosen ELB“ der Fall. Bei der betrachteten Personengruppe ist zwar die Anzahl im monatlichen Bestand relativ stabil, der Austausch der Personen innerhalb dieser Gruppe ist aber sehr hoch. Wenn eine arbeitslose Person integriert wird, dann zählt sie im nächsten Monat nicht mehr zum Bestand der arbeitslosen ELB (auch wenn sie weiterhin ELB bleibt). Somit kann der Jahresdurchschnittswert kleiner sein als die Summe aller Personen, die mindestens einmal im Jahr im Bestand dieser Personengruppe waren. Eine höhere Fluktuation entsteht auch durch eine größere Arbeitsmarktnähe einer Teilgruppe. Ein Beispiel hierfür sind die Aufstocker, d. h. ELB, die neben Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/hilfe-erlaeuterungen.html>

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden die folgenden Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob); hier zahlt im Regelfall der Arbeitgeber die Sozialabgaben pauschaliert

- bis zum 31.12.2012: bis 400,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: bis 450,00 Euro
- seit 01.10.2022: bis 520,00 Euro

Im Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen in den Grenzen des Übergangsbereichs (Midi-Job, Gleitzone); die Arbeitnehmer zahlen einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- bis zum 31.12.2012: 400,01 bis 800,00 Euro
- bis zum 30.06.2019: 450,01 bis 850,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: 450,01 bis 1.300,00 Euro
- bis zum 31.12.2022: 520,01 bis 1.600,00 Euro
- seit 01.01.2023: 520,01 bis 2.000,00 Euro

Über dem Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Grenze des Übergangsbereichs; es handelt sich um Beschäftigungsverhältnisse, die nach der Höhe des Einkommens regulär sozialversicherungspflichtig sind/wären

- bis zum 31.12.2012: ab 800,01 Euro
- bis zum 30.06.2019: ab 850,01 Euro
- bis zum 30.09.2022: ab 1.300,01 Euro
- bis zum 31.01.2022: ab 1.600,01 Euro
- seit 01.01.2023: ab 2.000,01 Euro

Abhängig erwerbstätige ELB in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (SVB) –

Differenzierung nach Arbeitszeit

Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte ELB kann durch Informationen der Beschäftigungsstatistik ermittelt werden, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt. Quelle der Beschäftigungsstatistik sind die Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung.

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Methodische Hinweise zu Staatsangehörigen aus Migrationsländern und Personen im Kontext von Fluchtmigration

Personen im Kontext von Fluchtmigration

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerberinnen bzw. -bewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländerinnen und Ausländer zusammengefasst.

Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder
- einer Duldung.

Die Berichterstattung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsstatistik SGB II) im Kontext von Fluchtmigration beginnt mit dem Berichtsmonat Juni 2016.

Für **ukrainische Staatsangehörige** sind die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund stark untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ sowie alle statistischen Größen zum „Aufenthaltsstatus“ seit Berichtsmonat Juni 2022 nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen. Für Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration bedeutet das darüber hinaus, dass darin keine ukrainischen Regelleistungsberechtigten leben dürfen.

Abgrenzungen im Sinne der Statistik der BA entsprechen nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“, wie beispielsweise im juristischen Sinne. Weitere Erläuterungen beinhaltet die [Hintergrundinformation „Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken - Erste Ergebnisse“ vom Juni 2016](#).

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 20a, 20b, 20c, 21 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz).

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.

In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).

Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.

In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.

Duldung

Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz). Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.

Drittstaatsangehörige, sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten

Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die „Staatenlosen“ zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.

Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (Anlage I AsylG).

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zu einer starken Fluchtbewegung nach Europa geführt.

Auch in Deutschland haben Ukrainerinnen und Ukrainer Zuflucht gefunden. Ende Januar 2023 lebten laut dem Ausländerzentralregister (AZR) rund 1.180.000 Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland, 1.024.000 mehr als Ende Februar 2022 (dem Monat, in dem der russische Angriffskrieg begann).

Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer haben mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz Zugang zum Arbeitsmarkt und können seit 1. Juni 2022 Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. Davor erhielten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Geflüchtete Grundsicherungsleistungen beziehen, sind für ihre Betreuung die Jobcenter zuständig, in anderen Fällen die Arbeitsagenturen.

Für den Wechsel aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II galt für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung und die zugelassenen kommunalen Träger ab 1. Juni 2022 eine dreimonatige Übergangsfrist. Erste nennenswerte Einflüsse der ukrainischen Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt waren schon im Mai 2022 zu beobachten.

Erheblich stärkere Effekte gab es im Juni und Juli 2022, weil seit 1. Juni geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben.

Auch in den darauffolgenden Monaten gab es merkbare Anstiege. Die

[Statistik zu Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

belegt die aktuellen Entwicklungen beim Bestand von ukrainischen RLB, ELB und NEF sowie BG mit mindestens einem RLB ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Hintergrundinformation über die Datenquellen, anhand derer die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung abgebildet werden können, beinhalten die Ausführungen über die

[Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

Weiterführende Berichte

Die Statistik zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ wird monatlich aktualisiert und berichtet regional für Deutschland und die Bundesländer über erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt und im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Merkmalen in Tabelle 9.

Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städten wird der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext von Fluchtmigration ohne Differenzierung auf einzelne Merkmale in Tabelle 10 abgebildet.

[Personen im Kontext von Fluchtmigration - Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter](#)

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16i SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vor-jahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)

SGB-II-Vergleichstypisierung von 2014

Vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurde mittels Clusteranalyse nach markanten Merkmalen regionaler Arbeitsmärkte eine Typisierung der SGB-II-Gebietsstruktur erarbeitet.

Es wurden Typen von SGB-II-Gebieten ermittelt, bei denen sich die Träger innerhalb einer Gruppe in Bezug auf die regionalen Rahmenbedingungen möglichst ähnlich sind (hohe innere Homogenität) und die Gruppen untereinander möglichst unähnlich (hohe äußere Heterogenität). Die SGB-II-Vergleichstypen kommen unter anderem zum Einsatz, wenn es darum geht, Entwicklungen innerhalb eines Trägerbezirks (z. B. Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) im Vergleich zu Trägern mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.

Typ Beschreibung

I Jobcenter mit unterdurchschnittlicher ELB-Quote

- Ia Landkreise überwiegend in Bayern mit kleinbetrieblich geprägten Arbeitsmärkten, niedrigem Anteil an Geringqualifizierten, hohen Wohnkosten und hohem Bevölkerungszuwachs
- Ib Landkreise überwiegend in Bayern mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hoher Saisonalität, hoher Arbeitsplatzdichte und hohem Anteil an Kleinbetrieben
- Ic Überwiegend Landkreise in Süddeutschland mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Anteil Geringqualifizierter
- Id Überwiegend Landkreise in Baden-Württemberg mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil
- Ie Regionen abseits der Ballungsräume, oftmals an der früheren innerdeutschen Grenze, mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt und hohem Anteil älterer ELB

II Jobcenter mit durchschnittlicher ELB-Quote

- Ila Überwiegend Landkreise mit einem ausgeprägten Industriesektor und Niedriglohnbereich bei gleichzeitig hohem Anteil Geringqualifizierter und unterdurchschnittlichen Wohnkosten
- Ilb Städte mit eher geringer ELB-Quote im Vergleich zu anderen Städten, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten, günstigen allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen im Umland sowie hohen Wohnkosten und hohem Migrantenanteil
- Ilc Regionen schwerpunktmäßig in Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit einem sehr ausgeprägtem Niedriglohnbereich und einem hohen Anteil an Kleinbetrieben
- Ild Überwiegend Landkreise mit Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen mit eher durchschnittlichen Rahmenbedingungen und geringer saisonaler Dynamik
- Ile Städte und (hoch-)verdichtete Landkreise mit eher geringer ELB-Quote im Vergleich zu ähnlich verdichteten Räumen, sehr hohen Wohnkosten und sehr hohem Migrantenanteil sowie durch Großbetriebe gekennzeichneten Arbeitsmärkten mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich

III Jobcenter mit überdurchschnittlicher ELB-Quote

- IIIa Überwiegend Landkreise, meist im Einzugsbereich größerer Städte in den neuen Bundesländern, mit einem sehr hohem Anteil an erwerbstätigen SGB II-Beziehern bei gleichzeitig geringem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten
- IIIb Überwiegend städtische bzw. verstäderten Regionen mit hohen Wohnkosten, Dienstleistungsarbeitsmärkten und geringer Arbeitsplatzdichte
- IIIc Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise überwiegend im Agglomerationsraum Rhein-Ruhr mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil
- IIId Landkreise in den neuen Bundesländern mit sehr geringem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten bei gleichzeitig hoher saisonaler Dynamik und sehr hoher Tendenz zur Verfestigung des Langzeitleistungsbezugs
- IIIe Überwiegend Städte in den neuen Bundesländern mit geringem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Risiko zur Verfestigung des Langzeitleistungsbezugs



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.